



Herrn
Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Bernhard Heitzer

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 5340

E-MAIL bernhard.heitzer@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 26. März 2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Hasselmann, Beate Walter-Rosenheimer u. a. und der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betr.: „Wirkungen der aktuellen EU-Vergaberechtsreform auf die Trinkwasserversorgung und kommunale Daseinsvorsorge sowie die Rolle der Bundesregierung auf Europäischer Ebene“
BT-Drucksache: 17/12494**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen im europäischen Ausland und weltweit in Bezug auf mögliche Preiserhöhungen und Qualitätsverluste, die vielerorts mit der Privatisierung der Wasserversorgung einhergingen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die darauf schließen ließen, dass eine Beteiligung von privaten Unternehmen an der Wasserversorgung generell zu höheren Preisen und zu geringerer Qualität des Trinkwassers geführt hätte.

Frage Nr. 2:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der teilprivatisierten und privatisierten Wasserversorgungskonzessionen hierzulande, die künftig ausgeschrieben werden müssten (Antwort bitte nach Bundesländern gliedern)?

Antwort:

Schon derzeit muss nach der einschlägigen Rechtsprechung die Erteilung von Dienstleistungskonzessionen durch öffentliche Auftraggeber an Dritte grundsätzlich und damit ggf. auch in der Wasserversorgung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen.

Ob eine Ausschreibung auf der Basis der geplanten Richtlinie erfolgen müsste, hängt ganz wesentlich von der Gestaltung im Einzelfall ab. Vor diesem Hintergrund lassen sich keine verlässlichen Aussagen zu dem Anteil künftig auszuschreibender Wasserkonzessionen treffen.

Frage Nr. 3:

Welche Auswirkungen haben die Richtlinienvorschläge auf Kommunen, die ihre Wasserversorgung wieder selbst ausführen wollen bzw. rekommunalisieren wollen, insbesondere mit welchen Rechtsunsicherheiten haben sie zu rechnen, wenn sie die Aufgabe an ein eigenes Mehrspartenunternehmen übertragen wollen und/oder an einen Zweckverband auf dem üblichen Wege einer „mandatierenden Vereinbarung“?

Antwort:

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen in Brüssel erfolgreich dafür eingesetzt, dass die staatliche Organisationshoheit, insbesondere das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, gewahrt bleibt: Die Kommunen können demnach auch künftig öffentliche Aufgaben wie beispielsweise die Wasserversorgung selbst wahrnehmen. Es gibt durch die Richtlinie keinen Zwang zur Beauftragung Dritter.

Weiterhin gilt: Städte und Gemeinden können – auch im Wasserbereich – grundsätzlich frei zusammenarbeiten. Es bleibt weiterhin möglich, die Wasserversorgung gemeinsam durch verschiedene Kommunen zu organisieren. Der Richtlinienentwurf schafft Klarheit, welche Rahmenbedingungen für diese kommunale Zusammenarbeit gelten, indem er die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufgreift und in eine verbindliche Regelung überführt.

Nur wenn Kommunen entscheiden, zur Erbringung der ihnen obliegenden Leistungen Dritte einzubeziehen, ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Wird dieser Dritte allerdings von der Kommune beherrscht und weit überwiegend (zu mehr als 80 Prozent) nur für diese Kommune tätig, kann in vielen Fällen – auch bei (geringer)

privater Beteiligung – auf eine Ausschreibung der Dienstleistungskonzession nach den Richtlinienvorgaben verzichtet werden.

Um insbesondere den Bedenken aus Deutschland Rechnung zu tragen, hat EU-Binnenmarktkommissar Barnier zudem einen Kompromiss angekündigt, der insbesondere den deutschen Mehrspartenstadtwerken zugute kommen soll. Nach dem bisherigen Entwurf der Richtlinie muss ein von der Gemeinde beherrschtes Unternehmen (etwa ein Stadtwerk – auch ein solches mit privater Beteiligung) mindestens 80 Prozent seines Gesamtumsatzes für die Kommune erbringen, um eine Konzession ohne EU-weite Ausschreibung erhalten zu können. Dabei ist zwischen Umsätzen in liberalisierten (z. B. Strom) und nicht liberalisierten (z. B. Wasser) Bereichen zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte und dem Verständnis der EU-Kommission werden Umsätze eines Stadtwerkes in liberalisierten Bereichen nicht für die Kommune erbracht. Da Mehrspartenstadtwerke in der Regel nur einen geringen Teil ihres Umsatzes mit der Wassersparte erzielen, würden sie die geforderten 80 Prozent Gesamtumsatz für die Kommune in vielen Fällen nicht erreichen. Dies hätte nach dem bisherigen Entwurf in der Praxis insbesondere für Mehrspartenstadtwerke häufig zu einer Ausschreibungspflicht geführt. Nach den Ankündigungen von Kommissar Barnier sollen künftig nur noch 80 Prozent Umsatz für die Kommune im Wassersektor gefordert werden. Bedingung ist, dass die Wassersparte bis 2020 organisatorisch oder zumindest buchhalterisch von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens (z. B. Energieversorgung) getrennt wird.

Auch für die horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit soll eine Lösung gefunden werden, die Zweckverbänden und anderen Kooperationen benachbarter Kommunen besser gerecht wird. Insgesamt würde es damit noch klarer, bei welchen Fallkonstellationen in der Wasserversorgung die grundsätzliche Ausschreibungsverpflichtung der Konzessionsrichtlinie zur Anwendung käme.

Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigung von Kommissar Barnier, den Besonderheiten des Wassersektors mit einem Kompromissvorschlag zum Richtlinienentwurf Rechnung zu tragen.

Frage Nr. 4:

Wie hoch ist hierzulande nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil kommunaler Wasserversorger in rein kommunalem Besitz und deren Anteil an der Wasserversorgung insgesamt (Antwort bitte nach Bundesländern gliedern)?

Antwort:

Die Unternehmensstruktur der deutschen Wasserversorger unterliegt einem ständigen Wandel; das gilt insbesondere für den Anteil privater Beteiligungen an Stadtwerken oder Wasserversorgungsunternehmen. Gemessen an der Unternehmensgröße ist der Wasserversorgungssektor stark segmentiert. Im Bereich der kleineren Wasserversorgungsunternehmen kann davon ausgegangen werden, dass sie ganz überwiegend von den Kommunen kontrolliert werden, während sich mit zunehmender Unternehmensgröße in der Regel auch das Maß an privaten Beteiligungen erhöht. Vollständige Privatisierungen sind nur in Einzelfällen beobachtet worden. Die Bundesregierung kann keine genaue Quote der rein kommunal kontrollierten Unternehmen angeben.

Das Bundeskartellamt hat ausweislich seines Beschlusses vom 4. Juni 2012, Az. B 8 40/10 die Wasserversorger der 38 größten deutschen Städte befragt. Danach handelt es sich bei 92 Prozent der befragten Wasserbetriebe um kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, an denen aber die öffentliche Hand mindestens zu 51 Prozent beteiligt ist. Knapp 24 Prozent der Unternehmen befanden sich in städtischem Alleineigentum. Reine Privatunternehmen finden sich unter den großen deutschen Wasserversorgern nicht.

Laut dem „Branchenbild der Deutschen Wasserwirtschaft“ von 2011, der von ATT, BDEW, DVGW, DBWW, DWA und VKU in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund herausgegeben wird, existierten in Deutschland im Jahr 2008 mehr als 6200 Wasserversorgungsunternehmen, von denen 1218 rund 75 Prozent des gesamtdeutschen Wasseraufkommens repräsentieren. Hier-von entfallen – gemessen am Wasseraufkommen – laut dem Bericht rund 47 Prozent auf rein öffentliche Unternehmen und Zweckverbände, während rund die Hälfte in privaten Unternehmensformen erbracht wird, bei denen eine private Beteiligung möglich ist.

Frage Nr. 5:

Trifft es zu, dass die Bundesregierung im EU-Ministerrat am 11. Dezember 2012 den Entwurf der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe ohne sektorale Ausnahme für den Wasserbereich passieren ließ?

Antwort:

Die Bundesregierung hat – wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten – im EU-Ministerrat am 11. Dezember 2012 dem vorliegenden Entwurf des EU-Legislativpakets zum Vergaberecht zugestimmt. Die darin enthaltene Konzessionsrichtlinie verpflichtet öffentliche Stellen, ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchzuführen, wenn sie Konzessionen an Dritte vergeben möchten. Die Richtlinie schränkt die Freiheit der Mitgliedstaaten und ihrer staatlichen Untergliederungen (z. B. Kommunen) nicht ein, öffentliche Aufgaben wie die Trinkwasserversorgung selbst wahrzunehmen (siehe auch die Antwort auf Frage Nr. 3).

Frage Nr. 6:

Für welche Änderungen in der Richtlinie hat sie sich seit Vorlage des Richtlinienentwurfs auf EU-Ebene mit welchem Erfolg bzw. ohne Erfolg eingesetzt?

Antwort:

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für eine deutliche Verschlankeung des Richtlinienentwurfes eingesetzt. Der ursprünglich vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission war zu komplex und umfangreich, sodass die Gefahr zusätzlicher Bürokratie ohne wesentlichen Mehrwert für den Binnenmarkt bestand. Eine noch weitergehende Vereinfachung und Beschränkung auf wenige grundlegende Vorschriften zur Sicherstellung von Transparenz, Rechtssicherheit und einem effektiven Rechtsschutz bei der Konzessionsvergabe wären wünschenswert gewesen.

Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die staatliche Organisationshoheit und das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht angetastet werden. Städte und Gemeinden können auch künftig grundsätzlich frei darüber entscheiden, wie sie öffentliche Aufgaben erbringen. Insbesondere Artikel 1 des Ratstextes trägt diesem Anliegen von Deutschland und einigen anderen EU-Mitgliedstaaten Rechnung.

Mit Blick auf den Betrieb von Häfen, energierechtliche Wegenutzungsverträge und die Definition von Konzessionen konnten Lösungen gefunden werden, die die besonderen Gegebenheiten in Deutschland angemessen berücksichtigen.

Frage Nr. 7:

Wie kann das kommunalwirtschaftliche Modell der Wasserwirtschaft in der Konzessionsrichtlinie abgesichert werden?

Antwort:

Den Kommunen steht es auch weiterhin frei, öffentliche Aufgaben wie beispielsweise die Wasserversorgung selbst zu erbringen (siehe auch die Antwort auf Frage Nr. 3).

Frage Nr. 8:

Wie geht die Bundesregierung mit den Ergebnissen einer aktuellen Forsa-Umfrage (Pressemeldung des Verbandes kommunaler Unternehmer e.V. vom 10. Oktober 2012) um, wonach sich 82 Prozent der Befragten gegen eine neue Vorschrift für die Organisation der Wasserversorgung für Städte und Gemeinde aus Brüssel ausspricht und bereits über eine Million Menschen die europäische Bürgerinitiative Right2Water unterstützen?

Antwort:

Die Bundesregierung nimmt die Sorgen vieler Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Wasserversorgung sehr ernst. Wasser ist ein lebenswichtiges Gut, dessen Qualität und Verfügbarkeit für alle und zu angemessenen Preisen unser gemeinsames Anliegen ist. Es trifft nicht zu, dass die Konzessionsrichtlinie den Städten und Gemeinden künftig vorschreibe, wie sie ihre Wasserversorgung zu organisieren haben. Staatliche Stellen können – wie bisher auch – selbst entscheiden, ob sie Leistungen selbst erbringen oder ob sie die Leistungserbringung oder das Recht dazu nach einem transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren an Dritte übertragen. Sowohl öffentliche wie auch private Wasserversorger müssen die rechtlichen Vorgaben an die hohe Trinkwasserqualität in Deutschland einhalten.

Frage Nr. 9:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der kommunalen Unternehmen, insbesondere der Stadtwerke, die die Vorgaben des Richtlinienentwurfs im Bereich der Wasserversorgung erfüllen können (Antwort bitte nach Bundesländern gliedern)?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage Nr. 2.

Frage Nr. 10:

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen zu, dass rund 800 Stadtwerke, die 50 Prozent der Bevölkerung derzeit mit Wasser versorgen, die Vorgaben des Richtlinienentwurfs nicht erfüllen können? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Siehe im Übrigen die Antwort auf Frage Nr. 3.

Frage Nr. 11:

Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung bei den geplanten Vorgaben für Dienstleistungskonzessionen, interkommunale Zusammenarbeit und Inhouse-Vergabe, die Organisationsfreiheit der Kommunen gewahrt bzw. nicht gewahrt?

Antwort:

Die Vorschriften zur Inhouse-Vergabe und interkommunalen Zusammenarbeit bauen auf der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf. Sie konkretisieren diese und schaffen damit Rechtsklarheit, unter welchen Voraussetzungen eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen möglich ist. Öffentliche Stellen können auch weiterhin ohne vorherige öffentliche Ausschreibung zusammenarbeiten, sofern die vom EuGH aus dem EU-Primärrecht abgeleiteten Voraussetzungen erfüllt sind. Siehe im Übrigen die Antwort auf Frage Nr. 3.

Frage Nr. 12:

Trifft es zu, dass Kommunen nach den Richtlinienvorgaben die Wasserversorgung aus Mehrspartenunternehmen auslagern und in Eigenbetriebe überführen müssten, um eine Ausschreibung zu verhindern und so ihren kommunalen Betrieb vor dem Wettbewerb mit großen Wasserkonzernen zu schützen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 3.

Frage Nr. 13:

Wie würde nach Einschätzung der Bundesregierung eine europaweite Ausschreibung die Preise für Wasserversorgungskonzessionen beeinflussen, und wie wird sich dies schließlich auf den Trinkwasserpreis niederschlagen?

Antwort:

Europaweite Ausschreibungen fördern grundsätzlich den Wettbewerb, da sie mehr potentielle Anbieter erreichen und damit zu einer breiteren Angebotspalette führen. In der Regel führt mehr Wettbewerb auch zu einem besseren Preis-Leistungsverhältnis und damit zu Kostenersparnissen für Bürgerinnen und Bürger.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Wasserversorger grundsätzlich kartellrechtliche Vorgaben beachten müssen, die einen Missbrauch bei Entgelten verhindern.

Frage Nr. 14:

Wer würde nach Einschätzung der Bundesregierung im Falle einer Ausgliederung der Wasserversorgung aus einem kommunalen Mehrspartenbetrieb (wie beispielsweise einem Stadtwerk) die Kosten für die Betriebsumwandlung und den Verlust von Synergieeffekten und Kostenvorteilen eines Mehrspartenunternehmens übernehmen, und wie wird sich dies schließlich auf den Trinkwasserpreis niederschlagen?

Antwort:

Die Entscheidungshoheit für eine Ausgliederung der Wasserversorgung einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen liegt bei der jeweiligen Kommune. Diese wird in der Regel die Vor- und Nachteile dieses Schrittes sorgfältig abwägen.

Frage Nr. 15:

Ist aus Sicht der Bundesregierung eine vorbeugende Gewässerschutz-Politik, wie sie zahlreiche deutsche Stadtwerke betreiben, beispielsweise durch die Verpachtung von Ländereien und Wäldern in ihren Trinkwasserschutzgebieten mit strengen Auflagen ökologischen Land- und Waldbaus, weiterhin möglich?

Antwort:

Die geplante Richtlinie hat keine Auswirkungen auf die Möglichkeiten einer vorbeugenden Politik zum Schutz der Gewässer.

Frage Nr. 16:

Wie beurteilt die Bundesregierung den Einbezug von Dienstleistungskonzessionen ins Vergaberecht für die Bereiche Elektrizität (Bereitstellung und Betrieb fester Netze, Einspeisung von Elektrizität in diese Netze), Gasnetze (Bereitstellung und Betrieb fester Netze, Einspeisung von Elektrizität in diese Netze), Wasserbauvorhaben, Abwasserbeseitigung oder –behandlung sowie Abfallentsorgung, und teilt sie die Bedenken der Bundesländer (Bundesrats-Drucksache 874/11 (Beschluss) (2))?

Antwort:

Die Bundesregierung begrüßt die Ziele der Konzessionsrichtlinie, mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Konzessionen zu schaffen. Eine größere Transparenz und ein effektiver Rechtsschutz beim Einkauf der öffentlichen Hand haben ihre Berechtigung unabhängig davon, welche Waren oder Dienstleistungen am Markt beschafft werden. Daher sollten nur in begründeten Einzelfällen bestimmte Bereiche – wie vorgesehen – von der Richtlinie ausgenommen werden. Sofern Kommunen Dienstleistungen selbst erbringen, wie dies überwiegend in der Abwasserversorgung der Fall ist, sind sie von der Richtlinie nicht betroffen.

In den Bereichen Elektrizität und Gas wird die Richtlinie in Deutschland keine Anwendung finden, weil weder die Bereitstellung oder der Betrieb von Elektrizitäts- und Gasnetzen noch die Einspeisung von Elektrizität oder Gas in die Netze in Deutschland auf Basis einer Konzessionsvergabe erfolgen.

Frage Nr. 17:

Wie beurteilt die Bundesregierung den Einbezug von Dienstleistungskonzessionen ins Vergaberecht in Bezug auf Hafendienstleistungen wie Lotsendienste, Schleppdienste und das Löschen der Ladung, und teilt sie die Bedenken der Bundesländer (Bundsrats-Drucksache 874/11 (Beschluss) (1))?

Antwort:

Die Bundesregierung hat erfolgreich darauf hingewirkt, dass bestimmte Vereinbarungen über die Nutzung öffentlichen Grundes insbesondere im Bereich von See- und Binnenhäfen nicht von der Richtlinie erfasst sind. Es handelt sich hierbei nicht um Konzessionen im Sinne der Konzessionsrichtlinie (siehe auch Antwort auf Frage 6).

Frage Nr. 18:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Anregung des Paritätischen Gesamtverbandes an die Mitglieder diverser Bundestagsausschüsse vom 8. Februar 2013, wonach die aktuelle Reform des Europäischen Vergaberechts und das Anliegen der Europäischen Union zur Berücksichtigung der Besonderheit sozialer Dienstleistungen mit einer eigens in Deutschland zu schaffenden „Vergabeordnung für Soziale Dienstleistungen“ zu beantworten sei, „die ausschließlich die heute dem Vergaberecht unterliegenden Arbeitsmarktdienstleistungen umfasst“?

Frage Nr. 19:

Inwiefern wird sich die Bundesregierung in diesem Prozess dafür einsetzen, künftig sämtliche Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis und somit außerhalb des Vergaberechts zu organisieren?

Antwort auf die Fragen Nr. 18 und Nr. 19

Für die Bundesregierung steht derzeit die Verhandlung des EU-Vergaberechtspakets im Trilog im Vordergrund. Nach Inkrafttreten der Richtlinien werden die verschiedenen Optionen der Umsetzung auch im Hinblick auf die Besonderheiten der sozialen Leistungen zu prüfen sein.

Frage Nr. 20:

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass interkommunale Zusammenarbeit ein Beschaffungsvorgang ist und ausgeschrieben werden muss?

Antwort:

Die Zusammenarbeit von Kommunen kann vielfältige Formen annehmen und sehr unterschiedliche Bereiche betreffen. Sie kann – muss aber nicht – die Beschaffung von Gütern oder Leistungen zum Gegenstand haben. Selbst wenn ein Beschaffungsbezug besteht, muss die Nachfrage der öffentlichen Hand nicht zwangsläufig ausgeschrieben und am Markt gedeckt werden; sie kann diese auch durch eigene Stellen oder in Kooperation mit anderen staatlichen Stellen erbringen. Die Voraussetzungen für eine vergaberechtsfreie Verwaltungszusammenarbeit hat der Europäische Gerichtshof in mehreren Entscheidungen herausgearbeitet.

Frage Nr. 21:

In welchen Fällen würde dies zu einer Privatisierung der Aufgabe führen, die ursprünglich interkommunal ausgeübt werden sollte?

Antwort:

Es gibt keinen Zwang zur Privatisierung. Auch nach Inkrafttreten der Konzessionsrichtlinie steht es den Kommunen frei, Aufgaben weiterhin selbst wahrzunehmen.

Frage Nr. 22:

Welche Rolle spielt nach Auffassung der Bundesregierung die interkommunale Zusammenarbeit bei der Bewältigung des demografischen Wandels und der Reduzierung von kommunalen Ausgaben?

Frage Nr. 23:

Ist der Richtlinienvorschlag der Kommission zur interkommunalen Zusammenarbeit nach Auffassung der Bundesregierung der Bewältigung hoheitlicher Aufgaben in demografisch entleerten Regionen förderlich?

Antwort auf die Fragen Nr. 22 und Nr. 23:

Der Richtlinienvorschlag kodifiziert die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit – auch in den vom demografischen Wandel oder der Abwanderung besonders betroffenen Regionen – werden durch den Richtlinienvorschlag nicht eingeschränkt.

Frage Nr. 24:

Welche bisher öffentlich bzw. kommunal ausgeübten Tätigkeiten finden nach Auffassung der Bundesregierung in entleerten, vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen einen privaten Anbieter?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 25:

Welchen Beitrag leisten die Vorgaben im Richtlinienentwurf zur sogenannten „echten Zusammenarbeit“ zur Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit in den Kommunen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Fragen Nr. 22 und Nr. 23.

Frage Nr. 26:

Aus welchen Gründen unterstützt die Bundesregierung, dass die Kommission mit dem Erfordernis der „echten Zusammenarbeit“ über die EuGH-Rechtsprechung hinaus, Kommunen in der interkommunalen Zusammenarbeit einschränkt?

Antwort:

Siehe Antwort auf Fragen Nr. 22 und Nr. 23.

Frage Nr. 27:

Hält die Bundesregierung die Vorgaben im Richtlinienentwurf zur sogenannten „echten Zusammenarbeit“ für praxistauglich, insbesondere wenn davon ausgegangen werden kann, dass Größenunterschiede zwischen den Kommunen bestehen und größere Kommunen für kleine Kommunen Aufgaben erledigen und

Zweckverbände die Aufgaben notwendigerweise von den Kommunen im Rahmen einer „mandatierenden Vereinbarung“ erhalten?

Antwort:

Die „echte Zusammenarbeit“ erfordert nicht, dass etwa Kommunen gleichrangige Beiträge leisten müssen. Dementsprechend stellen die Erwägungsgründe des Richtlinienentwurfs, wie er dem Wettbewerbsfähigkeitsrat im Dezember 2012 vorlag, klar, dass die echte Zusammenarbeit nicht voraussetzt, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Aufgabe zu leisten.

Frage Nr. 28:

In welcher Weise hat sich die Bundesregierung im Ministerrat und im weiteren auf EU-Ebene dafür eingesetzt, dass die genannten einschränkenden Vorschläge der Kommission zur interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere die Vorgabe der echten Zusammenarbeit, zurückgenommen werden?

Antwort:

Siehe Antwort auf die Fragen Nr. 22 und Nr. 23.

Frage Nr. 29:

Hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass auch teilprivatisierte kommunale Unternehmen an interkommunalen Kooperationen teilnehmen können? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Soweit eine private Beteiligung besteht, scheidet eine vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit zwar aus, jedoch können bei einer privaten Beteiligung die Voraussetzungen des Konzernprivilegs für verbundene, beherrschte Unternehmen greifen. Auch in diesem Fall kommt – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Konzessionsrichtlinie nicht zur Anwendung. Nach den Ankündigungen von Kommissar Barnier soll auch für Zweckverbände (auch bei privaten Beteiligungen) und anderen Kooperationen benachbarter Kommunen eine Lösung gefunden werden, die den jeweiligen Besonderheiten gerecht wird.

Frage Nr. 30:

Welche Auswirkungen haben die Richtlinienvorschläge der Kommission zur interkommunalen Zusammenarbeit auf Zweckverbände?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage Nr. 29.

Frage Nr. 31:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschränkung interkommunaler Zusammenarbeit, wenn sich die Wertschöpfungskette beispielsweise eines Zweckverbandes nicht nur auf die Endkunden bezieht, sondern auch auf alle Tätigkeiten, z. B. auch die Wassergewinnung, die auch außerhalb der Kommunen liegt und damit zu Investitionen führt, die außerhalb des Gebietes der Kommunen getätigt werden müssen?

Antwort:

Kommunen können auch künftig unter bestimmten Voraussetzungen vergaberechtsfrei zusammenarbeiten, siehe bereits Antwort auf Fragen Nr. 22 und Nr. 23. Die erwähnte sektorspezifische Betrachtung, in deren Rahmen die Umsatzberechnung allein auf den Wasserbereich abstellt, ist Gegenstand des von Kommissar Barnier mit Blick auf die deutsche Wasserversorgung angekündigten Kompromisses (siehe bereits Antwort auf Frage Nr. 12). Die Bundesregierung wird die Reichweite dieses Kompromisses eingehend prüfen, sobald er ihr vorliegt.

Frage Nr. 32:

Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Kosten für etwaige Umstrukturierungen in Zweckverbänden, und wer trägt diese?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den möglichen Kosten einer etwaigen Umstrukturierung in Zweckverbänden vor. Siehe auch Antwort auf Frage Nr. 14.

Frage Nr. 33:

Wie wirken sich nach Einschätzung der Bundesregierung etwaige Umstrukturierungen in Zweckverbänden auf die Gebühren und Preise für die Bürgerinnen und Bürger aus?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage Nr. 32.

Frage Nr. 34:

Inwieweit werden aus Sicht der Bundesregierung die Vorgaben des Vertrages von Lissabon, der die kommunale Selbstverwaltung und den Ermessensspielraum der Kommunen bei ihrer Dienstleistungserbringung ausdrücklich anerkennt, gefährdet?

Antwort:

Die Konzessionsrichtlinie achtet die Vorgaben des Vertrages von Lissabon. Die Kommunen können auch künftig frei darüber entscheiden, in welcher Form sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dementsprechend stellt Artikel 1 Abs. 3 des Richtlinienentwurfes klar, dass die Richtlinie nicht das Recht zentralstaatlicher, regionaler oder lokaler Behörden berührt, nach eigenem Ermessen über die bestgeeignete Weise zu entscheiden, in der Bauarbeiten oder Dienstleistungen erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

